



Sonnestrom kann sich steuerlich besonders lohnen, wenn eine Dachsanierung ansteht.

© stockphoto

Umsatzsteuer

Steuervorteile bei Solarstrom

Wer regelmäßig Strom aus einer Photovoltaikanlage ins Netz einspeist, muss Umsatzsteuer bezahlen. Vor allem in punkto Vorsteuerabzug kann das Finanzierungsvorteile haben.

Speisen Betreiber von Photovoltaikanlagen den erzeugten Strom regelmäßig ganz oder teilweise ins Netz, sind Einspeisevergütung und Lieferentgelt des Netzbetreibers steuerpflichtiger Umsatz, für den 19 % Steuern anfallen. Das gilt auch dann, wenn der Betreiber sonst nicht unternehmerisch tätig ist.

Vorsteuerabzug

Der Vorteil dieser Regelung liegt in der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug. Da die Anlage Unternehmensvermögen ist, kann die Vorsteuer aus den gesamten Anschaffungskosten und den laufenden Kosten in vollem Umfang abgezogen werden. Das hat positive Auswirkung auf die Li-

quidität, da die Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet wird und nur mehr der Nettobetrag finanziert werden muss. Dabei gilt es aber zu beachten, dass für diesen Fall die Anlage mindestens fünf Jahre unternehmerisch genutzt werden muss. Wird innerhalb dieses Zeitraums das Grundstück, auf dem die Anlage steht, entweder veräußert oder der Betreiber geht zur Kleinunternehmerregelung über, muss die angemeldete und erstattete Vorsteuer aus den Anschaffungskosten zeitanteilig zurückgezahlt werden.

Dachsanierung

Ein weiterer Vorteil kann sich bei einer Dachsanierung ergeben, die durch den nachträglichen Einbau einer Photovoltaikanlage nötig wird. Ist sie wegen eines nicht ausreichend tragfähigen Dachs für den Einbau erforderlich, unterliegen auch die Kosten dafür der Regelung für den Vorsteuerabzug. Der Anteil der ▶

Editorial



Reinhard Verholen

Endlich hat die Gartensaison begonnen. Viele Eigenheimbesitzer denken jetzt darüber nach, ob sich eine Photovoltaikanlage für sie auszahlen kann. Doch die Solarstrom-Förderung sinkt. Lohnt sich die Investition noch?

Wir beschreiben im Aufmacher des neuen Journals die steuerlichen Vorteile bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage und erklären, wie profitieren kann, wer gleichzeitig sein Dach saniert.

Weniger positiv ist die Entdeckung, die unsere Autoren bei der Abgeltungssteuer gemacht haben: Die Behörden benützen das neue Gesetz, um die Bürger bei der Übertragung von Depots zu überwachen.

Außerdem zeigen wir Ihnen in diesem Heft, warum Tankkarten nicht als abgabenfreie Sachzuwendungen anerkannt werden und was es mit der 401-Euro-Falle auf sich hat.

Mit diesem Themenmix schafft es das Journal hoffentlich auch auf Ihren Gartentisch. Sollten Sie zu den gelesenen Artikeln noch Fragen haben, rufen Sie an. Wir recherchieren gerne für Sie weiter.

- ▶ unternehmerischen Nutzung kann dabei pauschal mit 50% angenommen werden und ermöglicht den Abzug der Vorsteuer in entsprechender Höhe. Ist die Sanierung dagegen für die Installation der Anlage nicht zwingend erforderlich, ist der Vorsteuerabzug nicht möglich.

Umsatzsteuererklärung

Unterliegen Betreiber von Photovoltaikanlagen durch anderweitige Tätigkeiten der Umsatzsteuer, müssen alle umsatzsteuerlichen Sachverhalte zusammen angemeldet werden. Wird nur für die Photovoltaikanlage Umsatzsteuer fällig, müssen im Jahr der „Betriebsöffnung“ und im darauf folgenden Jahr die umsatzsteuerlichen Daten monatlich abgegeben werden. Der Abgabetermin verlängert sich im Anschluss daran auf vierteljährlich, wenn die Steuer für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 7.500 Euro beträgt (Saldo zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer). Dieser Zeitraum erweitert sich nochmals auf das Kalenderjahr, wenn im Vorjahr Steuern mit nicht mehr als 1.000 Euro angefallen sind.

Fazit: Trotz der aktuellen Diskussionen um die Reduzierung der Förderung von Photovoltaikstrom, gibt es bei Investitionen in eine private Photovoltaikanlage nach wie vor attraktive steuerliche Möglichkeiten. Zu weiteren ertragsteuerlichen Vorteilen vgl. Mandantenjournal 01/2010.

Berichtigung zum Faktorverfahren

In dem in der letzten Ausgabe erschienenen Artikel zum Faktorverfahren ist uns ein Fehler unterlaufen.

In der rechten Spalte der Tabelle (Faktorverfahren) muss es richtig heißen: Ehegatte A € 16.563, Ehegatte B € 2.695 und gesamt € 19.258. Damit ist die Abweichung zu den alternativen Kombinationen der Steuerklassenwahl zwar geringer, das Faktorverfahren dient aber einer realitätsnäheren Lohnbesteuerung und ist in den bezeichneten Fällen weiterhin zu empfehlen.

Kindergeld: Mit 25 ist Schluss



Kostenfaktor Studium: Eltern werden es bei der Unterstützung schwerer haben.

Seit 2007 bekommen Eltern Kindergeld nur noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ihrer Kinder. Dagegen hat nun ein Elternpaar vor dem Finanzgericht Düsseldorf geklagt. Bislang ohne Erfolg.

Eltern erhalten Kindergeld und andere Vergünstigungen für ihre Töchter und Söhne auf jeden Fall bis zu deren 18. Lebensjahr. Die Bezugszeit verlängert sich, wenn sich die Kinder über dieses Alter hinaus in Berufsausbildung befinden. Bis 2007 war die Grenze das 27. Lebensjahr, jetzt ist schon mit 25 Schluss. Zur Abmilderung von Härten gibt es aber eine Übergangsregelung. (vgl. Tabelle)

Vertrauensfrage

Gegen die Neuregelung hat nun ein Elternpaar mit vier Kindern vor dem Finanzgericht Düsseldorf geklagt. Ihr Argument: Bei der Entscheidung, ihre Kinder studieren zu lassen, hätten sie darauf vertraut, dass sie mit dem Kindergeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres rechnen könnten.

Das Gericht erkannte die Absenkung der Altersgrenze zusammen mit der Übergangsregelung jedoch als verfas-

sungsgemäß an. Ein Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz des Grundgesetzes könne nicht vorliegen. Denn die Wahl der Berufsausbildung stehe dem volljährigen Kind zu, nicht den die Ausbildung bezahlenden Eltern, so die Richter.

BFH Revision

Selbst wenn Eltern die Entscheidung mittragen müssten, sei das Vertrauen in die Weitergeltung der Altersgrenze von 27 Jahren nicht schutzwürdig. Es gäbe kein verfassungsrechtliches Recht des Bürgers, dass das geltende Recht unverändert bleiben müsse. Nach Auffassung der Richter sei die Zahlungsdauer von Kindergeld für die Entscheidung, ob ein Studium aufgenommen wird, nicht von entscheidendem Gewicht. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Fazit: Betroffene Eltern sollten gegen ablehnende Einkommensteuerbescheide auf jeden Fall Einspruch einlegen. Mit Verweis auf das Aktenzeichen beim BFH (III R 68/09) kann ein Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung beantragt werden. Wir helfen Ihnen gerne dabei.

Geburtsdatum	Dauer der Berücksichtigung	Kindergeld bis
bis 01.01.1982	27 Jahre	01.01.2009
bis 01.01.1983	26 Jahre	01.01.2009
ab 02.01.1983	25 Jahre	01.01.2008

Lohn per Tankkarte?



Zur Einsparung von Sozialabgaben und Lohnsteuer erhalten Arbeitnehmer in vielen Fällen Sachzuwendungen. Diese sind bis zu einer Höhe von 44 Euro monatlich von jeglichen Abgaben befreit.

Besonders beliebt sind Benzingutscheine. Sie gelten allerdings nur als Sachzuwendungen, wenn Art und Menge des Kraftstoffs eindeutig bestimmt sind und keine Wertangabe gemacht wird.

Tank- gleich Scheckkarte

Ein Fall aus der Praxis: Die Angestellten eines Arbeitgebers bekamen einen Teil ihres Lohnes in Form von je einer Tankkarte. Der Arbeitgeber vereinbarte mit einem Tankstellenbetreiber, die Karten so zu programmieren, dass der Kraftstoffzufluss bei Erreichen des Betrags von 44 Euro automatisch abschaltet. Das Finanzamt behandelte die Leistungen jedoch trotzdem als steuerpflichtiges Arbeitsentgelt und das Finanzgericht Baden Württemberg gab dem Fiskus Recht.

Nach Ansicht der Richter funktionierten die Tankkarten wie eine Kreditkarte. Somit floss den Arbeitnehmern ihrer Ansicht nach eine Einnahme in Geld zu. Denn die Tankkarten hätten so denselben Charakter wie eine Bezahlung in Bargeld. Somit war auch für den Wert der Kraftstofflieferungen Lohnsteuer zu bezahlen.

Fazit: Unternehmer, die durch Sachzuwendungen Lohnsteuernkosten sparen möchten, sollten streng darauf achten, dass diese sich nicht mit einer Geldleistung in Verbindung bringen lassen.

Die 401-Euro-Falle



Verdienen Minijobber durch verschiedene Jobs mehr als 400 Euro, besteht auch für sie Versicherungspflicht. Für Unternehmer kann das im schlimmsten Fall Nachforderungen des Sozialversicherungsträgers bedeuten.

Bei mehreren parallel ausgeübten Minijobs kann es passieren, dass Arbeitnehmer mehr als 400 Euro im Monat verdienen und dadurch versicherungspflichtig werden, ohne es zu melden. Wird das bei einer Betriebsprüfung oder einem Datenabgleich im Nachhinein festgestellt, gilt die Versicherungspflicht in der Regel ab diesem Zeitpunkt. Anders ist es, wenn die Behörde der Auffassung ist, ein Arbeitgeber hat es fahrlässig versäumt, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung aufzuklären. Dann muss der Arbeitgeber die fehlenden Beträge seit dem Beginn der Beschäftigung nachzahlen.

Fragebogen

Sicherheit gibt hier ein standardisierter Fragebogen zu den Beschäftigungsverhältnissen, den der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer ausfüllen und unterschreiben muss. So kann später bewiesen werden, dass der Pflicht zur Frage nach weiteren Beschäftigungsverhältnissen nachgekommen wurde. Ein von den Sozialversicherern anerkannter Fragebogen kann unter www.minijobzentrale.de heruntergeladen werden.

Fazit: Wer Minijobber beschäftigt, sollte sie auf jeden Fall einen Personalfragebogen ausfüllen lassen. Im Zweifelsfall erspart das viel Ärger.

Checkliste Umsatzsteuer

Für Unternehmer, die sonstige Leistungen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt erbringen oder beziehen, gelten ab 1. Januar einige Neuregelungen. Entscheidend ist dabei die Frage, an welchem Ort die Leistung als erbracht gilt. Fällt Umsatzsteuer nach den neuen Regelungen (vgl. MJ 01/10) nur im Ausland an, müssen zu Nachweiszwecken einige Formalien eingehalten werden. Wir haben die wichtigsten für Sie zusammengestellt:

EU-Kunden

1. Abfrage und Überprüfung der Umsatzsteuer-ID-Nummer (UID-Nummer) des Kunden unter <http://evatr.bff-online.de/eVatR>
2. Bei Rechnungsausstellung die UID-Nummer angeben
3. Mit dem Kunden in einem separaten Schriftstück vereinbaren, dass für Umsätze die UID-Nummer verwendet wird
4. Solche Rechnungen immer mit Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren versehen
5. Aufnahme der Leistung in die Umsatzsteuer-Voranmeldung in einer separaten Position
6. Aufnahme der Leistung in die Zusammenfassende Meldung

Nicht-EU-Kunden

1. Anforderung einer Unternehmerbescheinigung
2. Rechnungsausstellung ohne Umsatzsteuer
3. Wenn im jeweiligen Land das Reverse Charge Verfahren gilt, dann Hinweis in der Rechnung
4. Wenn im jeweiligen Land kein Reverse Charge Verfahren gilt, dann prüfen, ob man dort einer ausländischen Umsatzsteuer unterliegt
5. Aufnahme der Leistung in die Umsatzsteuer-Voranmeldung



Wirbel um Frühstückskosten



© iStockphoto

Am besten üppig und inklusive: das Hotelfrühstück

Reisekosten wie Übernachtungskosten sind für den Arbeitnehmer immer steuerfrei. Etwas anderes gilt für die oft in der Hotelrechnung enthaltenen Kosten des Frühstücks. Sie müssen vom Arbeitnehmer Lohnversteuert werden.

Ist der Frühstückspreis nicht gesondert ausgewiesen oder nur Teil eines Sammelpostens für andere Leistungen (19 % USt), hängt die Höhe des Lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteils davon ab, ob die Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber veranlasst ist oder nicht. Ist Ersteres der Fall, muss lediglich der amtliche Sachbezugswert von derzeit € 1,57 versteuert werden. Ist es nicht so, dann sind pauschal € 4,80 anzusetzen. Sollte der Frühstückspreis separat ausgewiesen sein, was ab Januar 2010 häufig der Fall sein dürfte, so muss sogar der ausgewiesene Preis Lohnversteuert werden.

Mit oder ohne Frühstück?

Der geringere Sachbezugswert von € 1,57 fällt an, wenn

1. die im Interesse des Arbeitgebers unternommene Auswärtstätigkeit zu der Übernachtung mit Frühstück führt
2. die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
3. der Arbeitgeber oder eine andere durch ihn beauftragte Person (nicht der betroffene Arbeitnehmer) die Leistung bucht und eine entsprechen-

de Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt.

Buchung durch den Arbeitnehmer

Die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer wird als durch den Arbeitgeber veranlasst anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen dies vorsehen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

1. die Buchungsmöglichkeit durch den Arbeitnehmer selbst in einer Dienst-anweisung, einem Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung geregelt ist und
2. die Buchung des Arbeitnehmers im Rahmen einer vom Arbeitgeber festgelegten und regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeit (z. B. bestimmter Preisrahmen oder vorgegebene Hotelkategorien) vorgenommen wird oder
3. eine planmäßige Buchung ausnahmsweise nicht möglich war, z. B. bei spontanem Einsatz und wenn der Arbeitgeber die Kosten auch erstattet hat.

Fazit: Für die Lohnsteuerlich günstigste Lösung sollten die oben beschriebenen Voraussetzungen eingehalten werden. Denn ist der Frühstückspreis wie oft ab Januar 2010 extra enthalten, muss bei Arbeitnehmerveranlassung der ausgewiesene Preis Lohnversteuert werden, was die teuerste Variante ist.

Erfüllungsgehilfe Bank

Eine wenig bekannte Regelung verpflichtet Banken seit der Einführung der Abgeltungssteuer 2009 indirekt, Schenkungen von Depotwerten dem Finanzamt zu melden. Ab 2012 soll die neue Steueridentifikationsnummer dabei gleich mitgeliefert werden.

Betroffen sind Anteile an Körperschaften, Aktien, Genussrechte, Schuldverschreibungen und andere Kapitalforderungen, die üblicherweise in Depots verwahrt werden. Bei Übertragung solcher Kapitalien auf eine andere Person geht der Fiskus seit 2009 grundsätzlich davon aus, dass es sich um ein entgeltliches Geschäft handelt. Deshalb verpflichtet er das Institut, welches die Anlagen verwahrt oder verwaltet, zur Einbehaltung der 25-prozentigen Kapitalertragsteuer zuzüglich Soli und etwaiger Kirchensteuer. Die Bemessungsgrundlage ist 30 % des Depotwerts.

Der Abgeltungssteuer-Trick

Mit dieser neuen Regelung zwingt das Finanzamt Anleger, Schenkungen zu melden: Haben diese ihre Depotwerte nicht verkauft, sondern verschenkt, müssen sie das ihrer Bank mitteilen, um sich die Steuer zu sparen. Das Institut behält zwar dann die 25-prozentige Kapitalertragssteuer nicht ein. Es ist aber laut Gesetz verpflichtet, die Schenkung mit Angabe von Namen und Wohnort zu melden.

Die Aufforderung der Finanzverwaltung, eine Schenkungsteuererklärung abzugeben, wird danach nicht lange auf sich warten lassen. Für 2012 ist sogar eine Verschärfung des Gesetzes geplant. Ab da soll auch die neue Steueridentifikationsnummer von Schenker und Beschenkten gemeldet werden.

Fazit: Ohne es vorher öffentlich zu machen, wurde die Gesetzesänderung zur Abgeltungssteuer dazu benutzt, Schenkungen künftig besser überwachen zu können. Ein weiterer Schritt auf dem Weg zum gläsernen Steuerbürger ist damit getan.